



Chorherrengasse 17  
Postfach  
1701 FRIBOURG / FREIBURG, 4. Januar 2010

Tel. 026 / 305 36 04  
Fax 026 / 305 36 09

An die Vernehmlassungsadressaten

N/réf. ChM/nw  
U/Ref.

## **Vorentwurf zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Der Staatsrat hat die Befugnis erteilt, den Vorentwurf zum oben genannten Gesetz in die öffentliche Vernehmlassung zu geben. Anbei erhalten Sie ein Exemplar zusammen mit dem erläuternden Bericht.

Der Vorentwurf behandelt in direkter Weise eines der Rechtsetzungsvorhaben für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung (Projekt Nr. 55, Bewusstsein für Naturgüter) und ist im Regierungsprogramm 2007–2011 vorgesehen. Ausserdem trägt er den bedeutenden Änderungen der letzten Jahre Rechnung. Dazu zählen das Inkrafttreten des kantonalen Subventionsgesetzes, die Änderung des NHG im Zusammenhang mit den Parks oder die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Zu einem wesentlichen Teil handelt es sich beim Vorentwurf jedoch um ein Ausführungsgesetz des Bundesrechts. So kodifiziert er zu einem grossen Teil die aktuelle Praxis und verfolgt folgende Hauptziele:

- die allgemeinen Grundsätze, auf die sich der Natur- und Landschaftsschutz stützen (Art. 1 bis 4), sowie die mit der Umsetzung des Gesetzes betrauten Behörden (Art. 5 bis 7) festlegen;
- das Verfahren für die Bezeichnung der Biotope von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung bestimmen (Art. 8 bis 23); dieser Bereich ist grundlegend und vordringlich für den Natur- und Landschaftsschutz; zu einem wesentlichen Teil wird dabei auf Instrumente der Raumplanung zurückgegriffen;
- die anderen Bereiche des Natur- und Landschaftsschutzes behandeln (spezifische Biotope, ökologischer Ausgleich, Arten, Landschaft, Naturlandschaften und Geotope, Naturdenkmäler);
- die Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Parks regeln (Art. 39 und 40) und das Bewusstsein für Naturgüter fördern (Art. 41), so wie es die neue Kantonsverfassung verlangt;
- die Subventionierung und Finanzierung regeln (Art. 42 bis 50);
- die Mittel zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle der Umsetzung nötig sind, sowie den Rechtsschutz gewährleisten (Art. 51 bis 60).

Die Vernehmlassung dauert **bis zum 31. März 2010**.

Ich bitte Sie, Ihre Antwort oder eine Kopie davon auf elektronischem Weg an folgende Adresse zu schicken: [nature@fr.ch](mailto:nature@fr.ch).

Mit freundlichen Grüßen

Georges Godel  
Staatsrat, Direktor

Anhänge:

- Vorentwurf
- erläuternder Bericht
- Liste der Adressaten
- Medienmitteilung

Diese Dokumente sind auch über die Website der Staatskanzlei und des Büros für Natur- und Landschaftsschutz (Adressen [http://admin.fr.ch/cha/de/pub/laufende\\_vernehmlassungen.htm](http://admin.fr.ch/cha/de/pub/laufende_vernehmlassungen.htm) resp. <http://admin.fr.ch/pna/de/pub/index.cfm>) erhältlich.